



Aufhebung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<i>Einbringer/in</i> Fraktion BG/FDP/KfV, CDU-Fraktion	<i>Datum</i> 21.02.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Bürgerschaft (BS)	<i>Sitzungsdatum</i> 23.02.2023	<i>Beratung</i> Ö
--	------------------------------------	----------------------

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft hebt die Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Wirkung ab 1. April 2023 mit sofortiger Wirkung auf.

Sachdarstellung

Durch die Übernachtungssteuer werden erstens deutlich weniger Steuererlöse erzielt als kalkuliert.

Sie schadet zweitens dem Standort Greifswald generell und drittens den Beherbergungsbetrieben mit ihren 250 Beschäftigten im konkreten.

Sie ist viertens in der Kürze der Zeit für den Beherbergungsbetrieben faktisch kaum umsetzbar.

Zudem steht fünftens mit einer Gästekarte analog einer Kurkarte nach Maßgabe des Kurortgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine bessere Alternative mit Gegenwert für die Gäste zur Verfügung.

I. Überarbeitete Modellrechnung zur Steuereinnahme:

Die Verwaltung hat im Wirtschaftsausschuss eine überarbeitete Modellrechnung zur Übernachtungssteuer vom 23. Januar 2023 zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 1). Nach dieser Modellrechnung geht die Stadt von Erlösen in Höhe von 666.000 € aus. Bei der Beschlussfassung über die Satzung zur Erhebung der Übernachtungssteuer im Dezember 2022 durfte die Bürgerschaft von Erlösen in der Spitze von bis zu 1 Million € ausgehen. Aber auch die neu prognostizierten Steuereinnahmen in Höhe von 666.000 € sind zum einen wegen zu hoch kalkulierten Übernachtungszahlen, zum anderen wegen fehlerhaft kalkulierten Zimmerpreisen erheblich zu hoch.

Denn in den der Modellrechnung geht man von steuerrelevanten Übernachtungen in Höhe von 250.000 aus. Bei den kalkulierten Übernachtungszahlen stützt man sich als Quelle auf die Zahlen des statistischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommerns. Für das Landesamt gelten auch

Übernachtungen auf Campingplätzen und auch in bestimmten Rehakliniken als einschlägige Übernachtungen, die jedoch nicht steuerrelevante Übernachtungen nach Maßgabe der Satzung sind.

Weiter sind von der Steuer Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren befreit. Insofern dürfen auch die Gäste der Jugendherberge und auch die Gäste für Kinder und Jugendreisen im Maijuwi nicht bedacht werden. Es gibt weitere relevante Ausnahmetatbestände. In der Modellrechnung werden alle Ausnahmetatbestände mit 39.000 Übernachtung bewertet und man geht final von 250.000 Übernachtungen bei der Berechnung aus. Vereinfacht geschätzt, scheint ein Wert von 150.000 Übernachtung eher realistisch zu sein.

Ähnlich erheblich ist folgender Sachverhalt:

Bei der Modellrechnung wird als Ausgangspunkt mit einem Zimmerpreis von 51 € als Grundlage der Steuerberechnung ausgegangen. Dieser Preis ist aus drei Gründen deutlich zu hoch.

1. Der unterstellte Preis für Doppelzimmer in Höhe von 86 € wird auf 43 € in der Kalkulation halbiert, um die Steuerlast pro Person darzustellen. Der Preis für ein Einzelzimmer wird mit 66 € kalkuliert. Aus diesem Ergebnis wird die Kalkulationsgröße Mittel von 51 € gebildet. Richtigerweise hätten hier die Kosten von Einzelzimmer und Doppelzimmer addiert werden müssen, um die Summe dann durch drei (Gäste) zu dividieren. Die Grundlage der steuerlichen Berechnung würde dann bei 47 € statt 51 € liegen.

2. Diese neue Kalkulationsgröße ist aber immer noch überzogen, da es deutlich weniger Einzelzimmer als Doppelzimmer gibt. Steuerlich sind die Einzelzimmer mit kalkulierten 66 € deutlich attraktiver als Doppelzimmer mit 43 €. In der aktuellen Modellrechnung wird unterstellt, dass es in Greifswald mehr Einzelzimmer als Doppelzimmer gibt, was nicht zutrifft.

3. Unter Berücksichtigung von Pensionen, Ferienwohnungen und Zimmer für Monteure ist ein durchschnittlicher Preis von 34 € pro Person für die Steuerschätzung zu unterstellen. (Die Zimmerpreise dürfen bei der Modellrechnung auch nicht eins zu eins wie geschehen aus dem Internet übernommen werden. Für Reisegruppen und Geschäftsreisende gibt es Sonderkonditionen. Wenn jemand direkt bucht, werden keine Provision abgeführt.)

Der redliche Kaufmann kalkuliert vorsichtig. Bei der Kalkulation der Übernachtungen ist aber auch ein Faktor aufzuführen, der die Verlagerung von Übernachtungen zum Beispiel nach Neuenkirchen in den Stettiner Hof oder das gänzliche Wegbrechen von Übernachtungen bedenkt. Auch ist nicht jeder tatsächliche Steuerschuldner ein wirklicher Steuerschuldner. Es darf bezweifelt werden, dass bei den Kleinstbetrieben, die Verwaltung nennt es den grauen Beherbergungsmarkt, tatsächlich durchgehend die Steuer abgeführt wird. (Auch wenn der Betreiber es natürlich müsste.)

Auch sollte den Erlösen ein Kostenfaktor für den behördlichen Personalaufwand, früher sprach man von Kosten für Mannstunden, entgegengestellt werden.

Denn die Geschäftsgrundlage für eine Entscheidung für die Bürgerschaft kann nur der tatsächliche wirtschaftliche Vorteil für unsere Stadt sein.

II. Schaden für den Standort Greifswald:

Tausende Übernachtungen werden von der Universität Greifswald, von der Universitätsmedizin Greifswald, von Handwerksfirmen, aber insbesondere wegen des Fachkräftemangels von großen Bootsbauern unserer Stadt organisiert, unsere städtische Wirtschaft wird durch diese zusätzliche Steuer mithin belastet. Steuern dienen der Finanzierung des Staates, haben aber auch eine Lenkungsfunktion. Über die steuerfinanzierte Greifswald Marketing GmbH werden

kostspielige Anstrengungen unternommen, Gästeströme nach Greifswald zu lenken. Diese potentiellen Gäste werden durch die Übernachtungssteuer zukünftig weniger in unserer Stadt ausgeben oder gar gleich von unserer Stadt wegelenkt.

III. Schaden für Beherbergungsbetriebe:

Die Beherbergungsbranche hat nicht nur wegen der Corona-Auswirkungen einen schweren Stand. In Greifswald liegt die durchschnittliche Auslastung nur bei 40 %, das Europahotel hat seine Türen geschlossen. Die Kostentreiber, insbesondere Energiekosten und gestiegene Löhne, die den städtischen Haushalt so schwer belasten, belasten im gleichen Maße oder sogar noch mehr die Beherbergungsbranche. Ihren 250 Angestellten müssen dennoch faire, wettbewerbsfähige Löhne gezahlt werden, um in Kampf um Arbeitnehmer bestehen zu können. Die zusätzliche Steuer (mit zusätzlicher Mehrwertsteuer) ist schwerlich eins zu eins auf den Gast umzulegen.

(Die kurzfristige Einführung unterjährig zum 1. April wirft erhebliche Probleme auf, Beherbergungsverträge sind bereits wirksam abgeschlossen. Steuerprogramme müssen umgeschrieben werden..)

IV. Gästekarte analog Kurkarte:

Durch die bereits erfolgte Änderung des Kurortgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können Gemeinden mit wenig Aufwand Tourismusort werden und dann Kurabgabe erheben, die zur Finanzierung von touristischem Marketing, ÖPNV etc. und Gästekarten dienen (siehe Anlage 2). Mit den Gästekarten können Gäste Vergünstigungen in Einrichtungen, ÖPNV, Museen etc. wahrnehmen. Die Gästekarten haben im Gegensatz zu einer Steuer einen Mehrwert für den Gast und lassen sich erklären.

Diese Position ist bisher zu wenig in den Blick genommen worden, hätte meines Erachtens insbesondere von ein Greifswald Marketing GmbH proaktiv aufgegriffen werden müssen.

Die Übernachtungssteuer könnte dergestalt ein Strohfeuer sein, denn ab 2025 will das Land ein Tourismusgesetz nach österreichischen Modell einführen, was zu einer breiten Finanzierungsbeteiligung von nutznießenden Unternehmen führt und die Ausgaben für den Tourismus auf breite Schultern verteilen soll. Die Einführung ist allerdings umstritten.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Ja	2023ff
Finanzhaushalt	Ja	2023ff

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	11	61100-40390000- 40390-00000	Übernachtungssteuer	0

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €

1		
---	--	--

Folgekosten (Ja oder Nein)?	
-----------------------------	--

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

Begründung:

Anlage/n

- 1 Anlage 1 - Modellrechnung Übernachtungssteuer V2 öffentlich
- 2 Anlage 2 - Präsentation Tourismusort öffentlich

Modellrechnung (überarbeitet) zur Übernachtungssteuer

23.01.2023

Jahr	Übernachtungen
2018	289 477
2019	286 415
2020	193 968
2021	207 250
2022	289 114
Durchschnitt	288 335

Quelle: Statistisches Amt M-V, Schwerin
(Hier wurden Beherbergungsbetriebe mit mind. 10 Betten berücksichtigt)

Hotel	Preis pro Nacht lt. Internetrecherche 19.01.2023		Frühstück		bereinigter Preis		DZ/Person
	EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ	
Am Dom	71,00 EUR	95,00 EUR	kein Angebot	kein Angebot	71,00 EUR	95,00 EUR	47,50 EUR
VCH	69,00 EUR	89,00 EUR	-10,00 EUR	-20,00 EUR	59,00 EUR	69,00 EUR	34,50 EUR
Maria	90,00 EUR	126,00 EUR	-10,00 EUR	-20,00 EUR	80,00 EUR	106,00 EUR	53,00 EUR
Stube	47,00 EUR	47,00 EUR	kein Angebot	kein Angebot	47,00 EUR	47,00 EUR	23,50 EUR
Pensione da Vito	60,00 EUR	85,00 EUR	kein Angebot	kein Angebot	60,00 EUR	85,00 EUR	42,50 EUR
Olive	75,00 EUR	110,00 EUR	-10,00 EUR	-20,00 EUR	65,00 EUR	90,00 EUR	45,00 EUR
Zur Brücke	78,00 EUR	98,00 EUR	Aufpreis	Aufpreis	78,00 EUR	98,00 EUR	49,00 EUR
Utkiek	93,00 EUR	93,00 EUR	-10,00 EUR	-20,00 EUR	83,00 EUR	73,00 EUR	36,50 EUR
Zur Fähre	90,00 EUR	114,00 EUR	-10,00 EUR	-20,00 EUR	80,00 EUR	94,00 EUR	47,00 EUR
Pension Heinrich	79,00 EUR	99,00 EUR	kein Angebot	kein Angebot	79,00 EUR	99,00 EUR	49,50 EUR
Das Sofa	55,00 EUR	85,00 EUR	Aufpreis	Aufpreis	55,00 EUR	85,00 EUR	42,50 EUR
Ryck Hotel	85,00 EUR	115,00 EUR	-10,00 EUR	-20,00 EUR	75,00 EUR	95,00 EUR	47,50 EUR
Alte Schmiede	55,00 EUR	75,00 EUR	kein Angebot	kein Angebot	55,00 EUR	75,00 EUR	37,50 EUR
Pension Luigi	50,00 EUR	70,00 EUR	kein Angebot	kein Angebot	50,00 EUR	70,00 EUR	35,00 EUR
Adler	71,00 EUR	95,00 EUR	Aufpreis	Aufpreis	71,00 EUR	95,00 EUR	47,50 EUR
Vario	60,00 EUR	80,00 EUR	kein Angebot	kein Angebot	60,00 EUR	80,00 EUR	40,00 EUR
Ø brutto	70,50 EUR	92,25 EUR			66,75 EUR		42,38 EUR
Ø netto	65,89 EUR	86,21 EUR			62,38 EUR		39,60 EUR

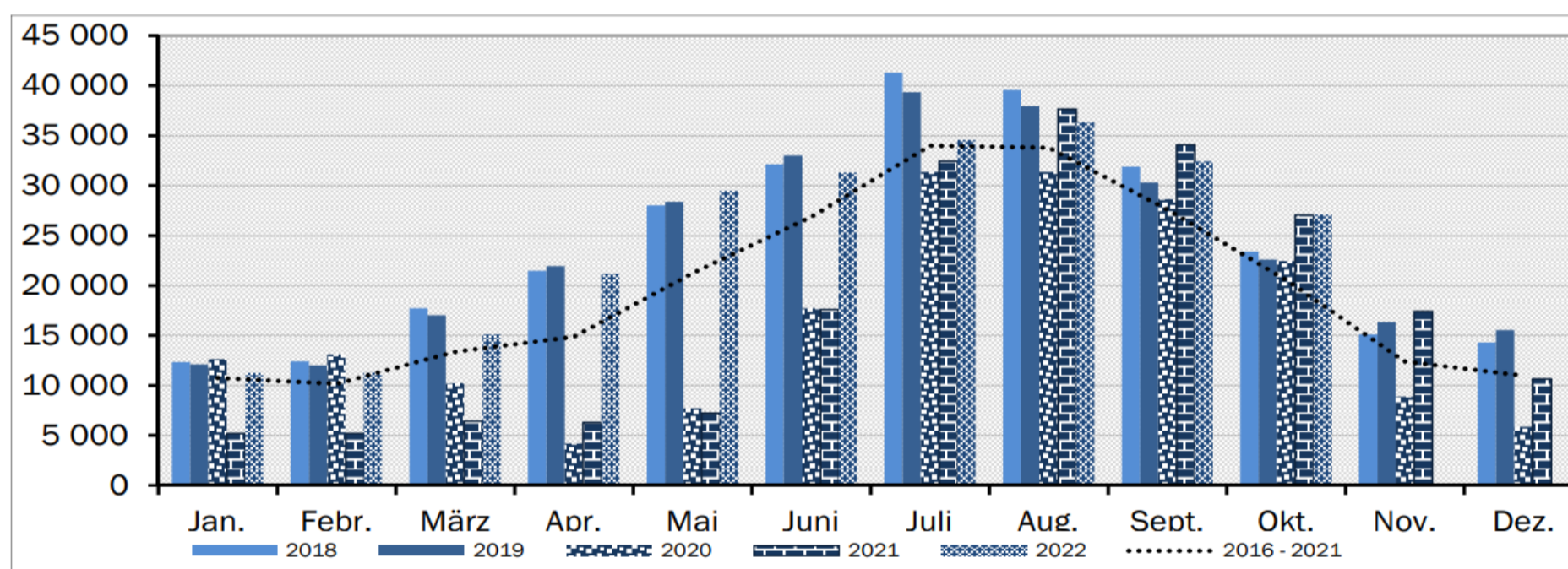
durchschnittlicher bereinigter Zimmerpreis netto auf den Einzelgast bezogen: (Häuser mit Angeboten unter 100 €/Zimmer)	50,99 EUR
---	------------------

Mercure	106,00 EUR	106,00 EUR	Aufpreis	Aufpreis	106,00 EUR	106,00 EUR	53,00 EUR
Alter Speicher	85,00 EUR	110,00 EUR	Aufpreis	Aufpreis	85,00 EUR	110,00 EUR	55,00 EUR
Am Altstadt-Yachthafen	115,00 EUR	115,00 EUR	kein Angebot	kein Angebot	115,00 EUR	115,00 EUR	57,50 EUR
Boardinghouse	110,00 EUR	110,00 EUR	kein Angebot	kein Angebot	110,00 EUR	110,00 EUR	55,00 EUR
Hotel Galerie	85,00 EUR	120,00 EUR	-10,00 EUR	-20,00 EUR	75,00 EUR	100,00 EUR	50,00 EUR
Hanse Pension	80,00 EUR	100,00 EUR	kein Angebot	kein Angebot	80,00 EUR	100,00 EUR	50,00 EUR
Ø brutto	96,83 EUR	110,17 EUR			95,17 EUR		53,42 EUR
Ø netto	90,50 EUR	102,96 EUR			88,94 EUR		49,92 EUR

durchschnittlicher bereinigter Zimmerpreis netto auf den Einzelgast bezogen: (Häuser mit Angeboten über 100 €/Zimmer)	69,43 EUR
--	------------------

Für die durchschnittliche Anzahl der Übernachtungen werden die Jahre 2018, 2019, 2021 und die Hochrechnung 2022 genommen. Die pandemiebedingten Jahre 2020 und 2021 sind statistische Ausreißer und erscheinen für eine Kalkulation in die Zukunft ungeeignet. Für 2022 sind Stand Januar 2023 die Zahlen einschließlich Oktober ausgewertet. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum weist die Statistik eine Steigerung von 39,5 % aus. Somit werden für 2022 289.114 Übernachtungen prognostiziert. Für die Berechnung des bereinigten Zimmerpreises netto auf den Einzelgast bezogen wurde das Frühstück, wenn inkludiert, mit 10 € abgezogen. Bei sechs von 22 Betrieben waren Zimmerpreise über 100 €/Nacht buchbar. Das entspricht ca. 18% der einbezogenen Betriebe. Da von der Übernachtungsstatistik nicht erfasste Übernachtungsangebote eher günstiger sind und auf Einzelpersonen bezogen auch oftmals mehrere Personen sich das Zimmer teilen, wird für die Musterrechnung von einem Anteil von 5% bezogen auf Einzelpersonen ausgegangen. Personell wird im Bereich Steuern derzeit mit dem Bestandspersonal geplant.

Übernachtungen nach Monaten 2018 - 2022



Bemessungsgrundlage:

Für die letzten drei repräsentativen Jahre wurde eine durchschnittliche Jahresübernachtungszahl von 288.335 ermittelt. Durch die Entscheidung der Bürgerschaft, u.a. gruppenreisende Jugendliche und Auszubildende von der Übernachtungssteuer auszuschließen, ist für die Musterrechnung ein Abschlag zu kalkulieren. Insgesamt sind es 14 von 35 Betrieben in Greifswald, die in die Kategorien Ferienunterkünfte, Campingplätze und sonstige tourismusrelevante Unterkünfte fallen. Einzelauswertungen je Betrieb gibt es jedoch nicht. Auf der anderen Seite müssen Übernachtungsangebote, die dem sog. grauen Beherbergungsmarkt zuzuordnen und nicht statistisch erfasst sind, zugerechnet werden. Hierzu gehören auch alle Häuser mit unter 10 Betten, deren Angebot in den letzten Jahren stark gestiegen ist. Wenn man Zu- und Abschläge bewertet, erscheinen 250.000 Übernachtungen für die Musterrechnung realistisch.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage:

237.500 Übernachtungen x 50,99 EUR =	12.110.125 EUR
bei einem Steuersatz von 5%	605.506 EUR
12.500 Übernachtungen x 69,43 EUR =	867.875 EUR
7%	60.751 EUR

Summe Einnahmen aus Musterrechnung:	666.258 EUR
--	--------------------

Da für den Besteuerungszeitraum 4. Quartal 2023 die Erklärung der Bemessungsgrundlage zum 15.01.2024 erfolgen müsste, werden die Erträge/Einzahlungen hierfür erst im Jahr 2024 generiert. Vereinfacht werden für das Jahr 2023 etwa 80 Prozent der vorgenannten Beträge kalkuliert.

Tourismusort und Tourismusregion

– Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen –

15. Dezember 2021



Die Inhalte

1. WARUM gab es die Gesetzesänderungen?

- Hintergründe

2. WAS genau wurde geändert?

- Änderungen Kurortgesetz (KurortG)
- Änderungen Kommunalabgabengesetz (KAG)
- Tourismusort und Tourismusregion und ihre Voraussetzungen

3. WIE kann ein Ort Tourismusort und eine Region Tourismusregion werden?

- Anerkennungsverfahren
- Antragsunterlagen
- Vorteile der Tourismusregion

Landestourismuskonzeption – Branche mit Zukunft gestalten

➤ 3 Strategiefelder:

- Nachhaltigkeit
- Digitalisierung
- Internationalisierung

➤ 5 Zukunftsfelder:

- Touristischer Arbeitsmarkt
- **Organisation und Finanzierung des Tourismus**
- Tourismusbewusstsein und Akzeptanz
- Infrastruktur und Mobilität
- Innovation und Qualität

➤ Schlüsselmaßnahme 2.2:

- **Ausbau der Finanzierungsmöglichkeiten durch Öffnung des Kurortgesetzes und Anpassung des Kommunalabgabengesetzes**



2. WAS ist neu?

§ 4a KurortG

- Neue Prädikate Tourismusort (T.ort) und Tourismusregion (T.region)

§ 11 KAG

- Berechtigung zur Erhebung einer Kurabgabe (**wichtig: nicht Fremdenverkehrsabgabe**) für T.orte und T.regionen
- erweiterte Verwendungsmöglichkeiten der Kurabgabe für
 - touristisches Marketing
 - ÖPNV-Angebote
 - Gästekarten
- Möglichkeit zur gegenseitigen Anerkennung von Kurabgaben
- Möglichkeit der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Meldedaten per Satzung

§ 4a Kurortgesetz: Tourismusort, Tourismusregion

(1) Gemeinden können auf Antrag nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung als Tourismusort anerkannt werden

(2) Für die Anerkennung als Tourismusort gelten folgende Voraussetzungen:

1. Landschaftlich bevorzugte Lage (Lage in Tourismusschwerpunkt- o. Tourismusentwicklungsraum gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm) oder
2. Vorhandensein bedeutender kultureller Einrichtungen (insbesondere Museen/Theater), internationale Veranstaltungen oder sonstige bedeutende Freizeiteinrichtungen von überörtlicher Bedeutung oder
3. Geeignete Angebote für Naherholung, wie insbesondere Ausflugsmöglichkeiten, Grünflächen, Rad- und Wanderwege, ein vielfältiges gastronomisches Angebot oder
4. Das Vorhalten von wichtigen Dienstleistungsangeboten für benachbarte Kur- und Erholungsorte

§ 4a Kurortgesetz:

Tourismusort, Tourismusregion

(3) Gemeindezusammenschlüsse oder –ämter können [auf Antrag] nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung als Tourismusregion anerkannt werden

(4) Für die Anerkennung als Tourismusregion gelten folgende Voraussetzungen:

1. Touristische Region vorzugsweise mit mindestens einem Kur- oder Erholungsort
2. Vorhandensein einer leistungsfähigen touristischen Infra- und Angebotsstruktur
3. Bestehen einer konzeptionellen Entwicklungsgrundlage (Tourismuskonzept) mit regionalem Schwerpunkt
4. Nachweis einer regionalen Kooperationsgemeinschaft mit übergemeindlich organisierten Zusammenschlüssen einschließlich einer Harmonisierung des Satzungsrechtes zur Erhebung der Kurabgabe
5. Aktivitäten im Hinblick auf gebietsbezogenes Marketing
6. Regionale branchenübergreifende Zusammenarbeit mit nachgeordneten Behörden (Nationalparkämter, Biosphärenreservatsämter, Forstämter und Naturparkverwaltungen)

§ 11 Kommunalabgabengesetz

▪ **erweiterte Verwendungsmöglichkeiten der Kurabgabe**

- (1) Gemeinden und Gemeinteile, die als Kur- und Erholungsorte anerkannt sind, können zur Deckung ihrer besonderen Kosten
- a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
 - b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen
 - c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und
 - d) für die, ggf. auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote, eine Kurabgabe [...]erheben.

§ 11 Kommunalabgabengesetz

- **Möglichkeit zur gegenseitigen Anerkennung von Kurabgaben**

„Gemeinden und Gemeindeteile, die nach Absatz 1 zur Erhebung einer Kurabgabe berechtigt sind, können die Kurabgaben gegenseitig anerkennen und ansonsten Zahlungspflichtige von einer Kurabgabe befreien.“

- **Möglichkeit der Verpflichtung zur digitalen Meldung von Gästekarten in Kurabgabesatzung**

„Durch Satzung kann bestimmt werden, dass die zur Erhebung der Kurabgaben erforderlichen Daten, personenbezogenen Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten elektronisch an die Gemeinden zu übermitteln sind.“

Antragsverfahren

- Begründeter Antrag an das Wirtschaftsministerium
- Einreichung der geforderten Unterlagen
- Erhebungsbögen auf den Internetseiten des WM unter www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Tourismus/Tourismusorte-und-Tourismusregionen/
- Prüfung der Eignung durch das WM
- Anerkennung als Tourismusort / Tourismusregion durch Minister

Antragsunterlagen

Tourismusort, Tourismusregion, Erholungsort

	Tourismusort	Tourismusregion	Erholungsort
Begründeter Antrag	✓	✓	✓
Gemeindebeschluss (Abschrift)	✓	✓	✓
Erhebungsbogen	✓	✓	✓
Lageplan mit den wichtigsten touristischen Angeboten	✓	✓	✓
Tourismuskonzept	✗	✓	✓
Nachweis über eine regionale Kooperationsbereitschaft ≙ gleichlautender Grundsatzbeschluss	✗	✓	✗
Entwurf der harmonisierten Satzung(en) zur Erhebung der Kurabgabe	✗	✓	✗
Stellungnahme des Gesundheitsamtes	✗	✗	✓
Bioklimatisches Gutachten mit Luftqualitätsbeurteilung	✗	✗	✓
Gutachten über örtliche Schallimmissionsbelastung	✗	✗	✓
Verzeichnis bestehender Erholungseinrichtungen mit Erläuterungen zu deren barrierefreier Zugänglichkeit und Lageplan	✗	✗	✓

Vorteile der Tourismusregion

- EINE Bewerbung für gesamte Region
- Vorbereitung EINER gemeinsamen Kurabgabensatzung
- GEMEINSAME Erhebung der Kurabgabe

- Einsparpotenzial z. B. bei Personal, Immobilien, Technik etc. durch gemeinsame Strukturen
- Nutzung von Synergieeffekten bei der Umsetzung gemeinsamer Tourismuskonzepte



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V

Cornelia Hass

0385 588-5248

c.hass@wm.mv-regierung.de

www.regierung-mv.de